

Graphische Industrie.

## **Herabsetzung der Männer-Mindestlöhne?**

In der graphischen Industrie bestehen entgegen dem Verfassungsrecht noch immer geschlechtsbezogene Minimallöhne. Für ungelernete Arbeitnehmer beträgt der Minimallohn 2'627, für ungelernete Arbeitnehmerinnen hingegen nur 2'153, also monatlich fast 500 Franken weniger. Um das Gesicht zu wahren, wurde im Vertrag festgelegt: „Übt eine Arbeitnehmerin die gleiche Tätigkeit aus, so ist der Mindestlohn für Arbeitnehmer anzuwenden.“ Der Trick ist offensichtlich: Man weist den Hilfsarbeiterinnen nicht die gleichen Arbeiten zu wie den Hilfsarbeitern und glaubt damit, den Lohn-Gleichheitsartikel umgehen zu können. Nur hat dies einen Haken: Im Verfassungsartikel ist nämlich von gleichwertiger und nicht bloss von gleicher Arbeit die Rede. Und dass es sich bei den Hilfsarbeiterinnen nicht um gleichwertige Arbeit handeln soll, diesen Beweis können die Arbeitgeber der graphischen Branche offenbar nicht erbringen.

### **Eine Zumutung**

Der Schweizerische Verband graphischer Unternehmen (SVGU) versucht es nun anders. Bei den neuen Vertragsverhandlungen ist er mit der Ansicht eingefahren: Die Minimallöhne für Hilfsarbeiter seien im ersten Jahr auf jene der Hilfsarbeiterinnen herabzusetzen, ab fünftem Jahr gelte dann für Frauen und Männer der jetzige Männer-Minimallohn. Dagegen setzen sich die Gewerkschaft Druck und Papier (GDP) und der Schweizerische Lithographenbund (SLB) entschieden zur Wehr.

### **„Perversion“, „skandalös“**

An einer von GDP-Frauen organisierten Pressekonferenz sprach die auch anwesende Ständerätin Yvette Jaggi von „Perversion“. Es sei nämlich nie die Meinung gewesen, dass im Zuge der Lohngleichheit die Männerlöhne den tieferen Frauenlöhnen angepasst werden sollten. Die Mindestlöhne für Hilfsarbeiterinnen in der graphischen Branche reichen übrigens in vielen Fällen nicht aus, um das Existenzminimum zu decken, wie Nationalrätin Angeline Fankhauser, Zentralsekretärin des Schweizerischen Arbeiterhilfswerkes, vor der Presse ausführte.

Die GDP-Gewerkschafterinnen Marianne Meyer und Erika Trepp wiesen darauf hin, dass zwischen ungelerten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen die Differenz bei den effektiv bezahlten Durchschnittsgrundlöhnen noch grösser sei als bei den Mindestlöhnen, nämlich 24 statt 18 Prozent. Die Frauen würden also doppelt diskriminiert: bei den Mindestlöhnen und noch mehr bei den Effektivlöhnen. Sie nannten den Versuch des Arbeitgeberverbandes, die Männer-Minimallöhne den niedrigeren Frauen-Minimallöhnen anzupassen, „skandalös“.

### **Solidarisch**

Für die Frauenkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes sicherte deren Präsidentin, Rita Gassmann, den Frauen aus dem graphischen Gewerbe Unterstützung zu. Sie könnten auf die Solidarität aller im SGB organisierten Frauen (und sicher auch der Männer) zählen. Rita Gassmann ging auch auf den mangelnden Kündigungsschutz ein, was das individuelle Klagerecht bei Verletzung der Lohngleichheit weitgehend illusorisch mache: „Solange die Arbeitnehmer keinen angemessenen Kündigungsschutz haben, zögern die diskriminierten Frauen, den Rechtsweg zu beschreiten - aus Angst, dabei den Arbeitsplatz zu verlieren.“ Eine parlamentarische Initiative von Yvette Jaggi, die den Berufsverbänden ermöglichen würde, gegen Lohngleichheit zu klagen, wurde leider nur als Postulat überwiesen.

An der Sitzung der Zentralvorstände der bei den Gewerkschaften GDP und SLB ist beschlossen worden, in der Auseinandersetzung um die Erneuerung der Gesamtarbeitsverträge in der Druckindustrie hart zu bleiben. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die für den Fall eines vertragslosen Zustandes Kampfmassnahmen vorbereiten soll.

## **Was ist gleichwertige Arbeit?**

In einem Flugblatt halten die Gewerkschafterinnen fest: Aus dem Material, das alt Bundesrichter Alexandre Berenstein zum Thema gleichwertige Arbeit zusammengestellt hat, lässt sich folgendes entnehmen:

- Die Bundesverfassung meint nicht eine Scheingleichstellung, sondern eine echte Gleichstellung.

- Die Tendenz, den Frauen zugeschriebene Qualitäten tiefer zu bewerten als sogenannte männliche Eigenschaften, widerspricht der Bundesverfassung. Zum Beispiel dürfen Geschicklichkeit, andauernde Aufmerksamkeit, Monotonieresistenz nicht geringer bewertet werden als Männern zugeschriebene Eigenschaften wie etwa Muskelkraft, Gefühl für Material und Maschine.

- . • Auch irgendwelche vertragliche Kunstgriffe, um die Klassierung von Frauen in Tieflohngruppen zu verschleiern, sind verfassungswidrig.

VHTL-Zeitung, 23.3.1988.

VHTL-Zeitung > Mindestloehne. Maenner. VHTL-Zeitung, 1988-03-23